

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Lavanter-Diöcese.

Inhalt: 1. Regelung des Geschäftsganges bei Matrifen-Berichtigungen. — 2. Beerdigung der Militär-Selbstmörder. — 3. Republikanzierung des Hofkanzlei-Dekretes vom 15. Sept. 1808 Z. 18150 in Betreff der Stollgebühren für geistliche Militär-Funktionen. — 4. Anordnung Betreffs der Lauffchein-Ausfertigung für die Fürstlich Schwarzburg Sondershausen'schen Unterthanen. — 5. Bestimmung der theologischen Fragen für das Jahr 1860. — 6. Anordnung der Pfarrkonkursprüfung im Jahre 1860. — 7. Abholung der heiligen Dehle am Gründonnerstage. — 8. Der Directorien-Bedarf für das Jahr 1861 ist bis Ende Juli l. J. anzuzeigen, unter gleichzeitiger Vorlage der Seelenstands-Ausweise.

1.

It Präsidialschreiben Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Cultus und Unterrichtes vdo. 16. December 1859 Z. 18479/5131 wurde das wörtlich Nachstehende bekannt gegeben:

„Um bei der Veranlassung jener Eintragungen in die Matrifenbücher, welche von Seite der kaiserlichen Behörden auf Grund bestehender Vorschriften in Anspruch genommen werden, einen gleichförmigen Vorgang zu erzielen, hat das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht unter dem 27. November 1859 Zahl 1090/M. A. anzuordnen befunden, daß wenn in Folge Entscheidens einer politischen Behörde Aenderungen oder Zusätze in den von katholischen Seelsorgern geführten Matrifenbüchern vorzunehmen sind, diese in der Form, in welcher die amtliche Eintragung stattfinden soll, von der politischen Landesbehörde an das dem betreffenden Seelsorger vorgesetzte Ordinariat mit dem Ersuchen geleitet werden, die treue Aufnahme der Aenderung oder des Zuwachses in der Matrif zu veranlassen.

Gleichzeitig ist von dem Ministerium des Innern das Justizministerium um die Verfügung angegangen worden, daß auch die Gerichtsbehörden die in ihrem Wirkungskreise verfügten, genau formulirten Aenderungen und Zusätze in den Matrifenbüchern zur Bewerkstelligung der Eintragung in diese an die politische Landesstelle des katholischen Matrifenführers leiten, welche sich hierwegen an das Ordinariat desselben wenden wird.“

Hievon werden die Herrn Seelsorgevorsteher als Matrifenführer mit dem Bemerkens in die Kenntniß gesetzt, daß ihnen zur sogleichen Vornahme dieser Eintragung in unveränderter Form jedesmal die unverweilte Ordinariats-Weisung zugehen werde.

2.

Dem hochwürdigen Diözesanklerus wird die nachstehende von dem k. k. apostolischen Feldvikariate unterm 27. Dezember 1859 Z. 1670 mitgetheilte Circular-Verordnung vom 2. November 1859, Abtheilung 4, Nr. 1965, welche bezüglich der Beerdigung der Militär-Selbstmörder als Norm allgemein in der k. k. Armee erlassen worden ist, zur Benehmungswissenschaft kund gemacht:

„In Folge Allerhöchster Ermächtigung Seiner kaiserl. königl. Apostolischen Majestät wird, um die Vorschriften über die Beerdigung der Selbstmörder vom Militär-Stande mit den Grundsätzen des Concordates in Uebereinstimmung zu bringen, Folgendes bestimmt:

1. In Fällen einer gehörig konstatarnten Selbst-Entleibung hat, wenn der Selbst-Entleibte zur militia vaga gehörte, die betreffende Militär-Behörde unverzüglich die gerichtliche Leichen-Untersuchung nach den in der Cirkular-Verordnung des Armee-Ober-Commando vom 15. März 1856 Sektion I. Abtheilung 2, Nr. 217 enthaltenen Vorschriften zu veranlassen, und sofort durch eine eigens hierfür aufzustellende Commission eine genaue Untersuchung der Umstände, welche der That vorhergegangen sind, oder sie begleiteten, und auf die Frage der Zurechnungsfähigkeit des Selbstentleibten einen Bezug haben, vornehmen zu lassen.

2. Zu dieser Commission sind in der Regel die bei der Leichen-Obduktion gegenwärtig gewesenenen Commissäre zu bestimmen; dieselbe hat mindestens aus einem Hauptmanne, als Präses, dann aus zwei Subalternen-Offizieren, einem Auditor und zwei Militär-Ärzten, wovon wenigstens Einer graduirt sein muß, zu bestehen.

3. In Ermangelung graduirter Militär-Ärzte, oder wenn solche wegen zu weiter Entfernung nicht rechtzeitig beigezogen werden könnten, sind hiezu approbirte Ober-, Wund- oder Unter-Ärzte zu verwenden.

Sollten auch diese nicht vorhanden sein, so ist ein Arzt oder Wundarzt aus dem Civilstande zu requiriren, und wenn er nicht schon im öffentlichen Dienste steht, für die in Frage stehende Funktion zu beisehen.

4. Ist der Selbst-Entleibte ein Katholik, so hat der Commission auch ein Militär-Geistlicher beizuwohnen, und nur bei zu weiter Entfernung desselben ist der katholische Seelsorger des Ortes zur Intervention bei den commissionellen Erhebungen einzuladen.

Dem Geistlichen ist der Sektionsbefund, und wenn er nicht schon der Commission beigezogen hätte, auch das Resultat der Erhebungen zur Einsicht mitzutheilen, worauf er seine Meinung abzugeben haben wird.

5. Ueber die Zurechnungs- oder Unzurechnungsfähigkeit des Selbst-Entleibten entscheidet sonach die Mehrheit der Stimmen und wenn die Stimmen gleich getheilt wären, jener Theil der Commission, dem sich das geistliche Commissionsmitglied angeschlossen hat.

6. Wird sich für die Unzurechnungsfähigkeit des Selbst-Entleibten ausgesprochen, so hat die Beerdigung nach den Vorschriften des Dienstreglements stattzufinden; fällt dagegen der Commissionsbeschluß auf die Zurechnungsfähigkeit aus, so ist der Leichnam, bloß von der Wache begleitet, außer dem Kirchhofe, jedoch in einer durch die christliche Nächstenliebe gebotenen Weise und an einem dieselbe nicht verletzenden Orte zu begraben.

Wenn aber ungeachtet der gepflogenen Erhebungen die Commission über die Zurechnungsfähigkeit des Selbstentleibten mit Bestimmtheit zu entscheiden nicht in der Lage war, so ist in einem solchen zweifelhaften Falle der Leichnam zwar auf dem Kirchhofe, jedoch nur mit einfacher militärischer Begleitung und in der Stille zu bestatten.

7. Bezüglich der Selbstentleibung solcher Militär-Personen, die sich durch Selbstmord der Strafe für ein Verbrechen entzogen haben, und in Ansehung der versuchten Selbstmorde bleiben die Bestimmungen der mittelst der kriegsräthlichen Cirkular-Verordnung vom 24. August 1819 H. 906 kundgemachten Allerhöchsten Entschließung vom 16. desselben Monats noch fortan in Wirksamkeit, so wie sich in Betreff von Militär-Personen, die nicht dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehören, auch künftig nach dieser letzteren Verordnung zu benehmen sein wird."

3.

Das nachstehende Hofkanzlei-Dekret vom 15. September 1808 Z. 18150 über die Jurisdictions-Verhältnisse zwischen der Civil- und Militär-Geistlichkeit und insbesondere über die Stolzgebühren, welche die Civil-Geistlichkeit für geistliche Funktionen, die sie an Militär-Personen der militia vaga, in subsidium der Militär-Geistlichkeit ausübet, anzusprechen hat, (kundgemacht mit Subernal-Verordnung ddo. Graz 5. Oktober 1808 Z. 22598) wird dem hochwürdigem Curatklerus mit der Weisung hiemit in Erinnerung gebracht, in vorkommenden Fällen sich genau darnach zu benehmen.

a) Militär-Personen, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, diese eingeschlossen, haben gar keine Stole zu bezahlen; folglich hat der Civil-Pfarrer auch dann, wenn die Trauung zwischen einer solchen Militär-Person, und einer Braut vom Civilstande, von ihm vorgenommen wird, nur die halbe Gebühr in Ansehung der Braut zu fordern.

b) Ober-Offiziere haben die Stole zu entrichten, jedoch hat sich der Civil-Pfarrer in Bemessung des Betrages ganz nach den für die Civil-Geistlichkeit überhaupt bestehenden Stolgesetzen zu richten.

c) Die Ehe-Verkündigungen sind bei Militär-Personen, welche ad militiam vagam gehören, in Ermanglung einer eigenen Garnisons-Kirche, wo sie von dem Feld-Superior, oder von dem Feldkaplan geschehen kann, von dem Civil-Pfarrer des Bezirkes, in welchem der Militär-Bräutigam wohnt, vorzunehmen, ohne dafür eine Gebühr von der Militär-Person zu fordern.

d) Dort, wo keine Garnisons-Kirche besteht, hat der Feld-Superior oder Feld-Kaplan das Recht, in der Civil-Pfarrkirche, in deren Bezirk die seiner Jurisdiktion zugewiesenen Militär-Personen wohnen, die pfarrlichen Verrichtungen der Taufe, Trauung, des Versehens der Kranken, der Einsegnung der Leichen vorzunehmen, ohne daß der Civil-Pfarrer deswegen eine Stolgebühr anzusprechen hat.

e) Die Militär-Geistlichkeit hat das Leichenbegräbniß einer ad militiam vagam gehörigen Person selbst zu halten, und hierzu ihre eigenen Gehilfen und Requiäten zu verwenden. Dagegen ist aber von Seite der Civilpfarrer, welche in die Veranstaltung solcher Leichenbegängnisse gar nicht einzugehen haben, auch keine Stolgebühr zu verlangen.

Sollte jedoch die Militär-Geistlichkeit einige Requiäten von der Civil-Pfarrkirche dazu nöthig haben, so ist für diese, bei Leichen der Oberoffiziere oder Beamten, das im Civil-Stolpatente Bestimmte von der Verlassenschaftsmasse zu bezahlen.

f) Die Begräbniße der ad militiam stabilem gehörigen Militär-Personen haben von Seite der Civil-Pfarrer immer nach der geringsten Klasse zu geschehen, wenn nicht der Erblasser, desselben Erben, oder die Abhandlungs-Instanz den Kondukt nach einer höhern Klasse verlangen, wo alsdann die in dem Civil-Stolpatente für die verlangte Klasse bestimmten Gebühren abzunehmen sind.

4.

Laut Eröffnung des hohen Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 22. v. M. J. 849 hat die fürstlich Schwarzburg Sondershausensche Regierung unterm 23. Dezember 1858 eine Verordnung erlassen, womit die mit dem Statthaltereie-Erlasse vom 17. Mai 1858 J. 8355 mitgetheilte Verordnung vom 26. Jänner 1858 die gebührenfreie Ausstellung von Todtenscheinen beim Ableben eines Ausländers betreffend, dahin ausgedehnt wird, daß eine gleiche Ausfertigung und Weiterbeförderung von Geburtscheinen in allen den Fällen vorzunehmen ist, wenn Kinder, gleichviel ob ehelich oder außerehelich von Angehörigen fremder Staaten, im Fürstenthume geboren werden.

Das hohe Ministerium für Kultus und Unterricht findet einverständlich mit jenem des Außern zur Herstellung der Reciprocität den mit dem Statthaltereie-Erlasse vom 17. Mai 1858 J. 8355 kundgegebenen Vorgang wegen gebührenfreier Ausfertigung und Einsendung der Todtenscheine der in Oesterreich mit Tod abgehenden fürstlich Schwarzburg Sondershausenschen Untertanen auch auf die Geburtscheine von Kindern der hierlands befindlichen besagten Staatsangehörigen auszudehnen.

Diese Verfügung wird den hochwürdigen Diözesanseelsorgern über den Erlaß der h. k. k. Statthaltereie für Steiermark vom 4. d. M. J. 2051 mit der Weisung bekannt gegeben, daß sie die unentgeltlich auszufertigenden Taufscheine der fürstl. Schwarzburg Sondershausenschen Untertanen ihres Pfarrsprengels Behufs deren Legalisirung und weiteren Vorlage anher einzusenden haben.

5.

Für das laufende Jahr 1860 werden unter Hinweisung auf die Bestimmungen des Lavanter Ordinariats-Erlasses vom 20. November 1844 Nro. 1901, und die nachträglichen Anordnungen vom 3. März 1852 Nro. 380 folgende theologische Fragen zur Beantwortung gestellt:

1. An et sub quibus conditionibus sic dictis piis animis sanctissimum Communionis sacramentum saepius in hebdomade administrari licet?
2. In quo consistit decor clericalis, et quae exinde clericis regulae vitae sunt observandae?
3. Was versteht man unter Luxus? In wie weit kann derselbe vor dem christlichen Sittengesetz gerechtfertigt werden? Welche Folgen hat der verderbliche Luxus, und wie hat der Seelsorger denselben entgegen zu wirken?
4. Eine Standesunterweisung für Bettler ist in deutscher oder slovenischer Sprache zu verfassen.

6.

Die Pfarrkonkursprüfung wird nach den Bestimmungen des Ordinariats-Erlasses vom 30. Mai 1850 Nro. 926 im Laufe des Jahres 1860 am 22. 23. und 24. Mai, dann am 18. 19. und 20. September am bischöflichen Sitze zu Marburg schriftlich und mündlich abgehalten werden.

7.

Die Abholung der heil. Oehle hat am Gründonnerstage in Unserer Ordinariats-Kanzlei alhier zu geschehen, und auf die Reinigung der dießbetreffenden heil. Oehlgelasse die erforderliche Aufmerksamkeit gerichtet zu werden.

8.

Der Directorien Bedarf für das Jahr 1861 ist bis letzten Juli l. J. anher anzuzeigen, und unter Einem der Ausweis über die Seelen-Anzahl der unterstehenden Kuratstationen vorzulegen.

G. B. Lavanter Ordinariat zu Marburg am 25. Februar 1860.

Prütz

Anton Martin,
Fürst-Bischof.